



MWST

Merkblatt

Fiktiver Vorsteuerabzug

Inkrafttreten: 1.1.2018



Caminada Treuhand AG Zug  
Lindenstrasse 16  
CH-6340 Baar  
Tel. +41 (41) 767 25 25  
Fax +41 (41) 767 25 50  
[www.caminada.com](http://www.caminada.com)

## Bestehende Regelung des Abzugs fiktiver Vorsteuern

Die Anwendungsmöglichkeit des Abzugs fiktiver Vorsteuern war bis anhin stark eingeschränkt. Nur gewisse Branchen konnten den Abzug auf gebrauchten, individualisierbaren Handelsprodukten geltend machen. Diese beweglichen Gegenstände mussten zum Weiterverkauf verwendet werden und waren zusätzlich noch an gewisse Kriterien gebunden (z.B. kein Weiterverkauf ins Ausland).

~~MWSTG Art. 28 Abs. 3:~~

<sup>3</sup>*Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen **gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand** für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.*

## Neuregelung des Abzuges fiktiver Vorsteuern ab 1.1.2018

Die Anwendungsmöglichkeiten des Abzugs fiktiver Vorsteuern werden massiv ausgeweitet. Er kann nun angewendet werden beim Erwerb von gebrauchten **und neuen** individualisierbaren beweglichen Gegenständen ohne offen überwälzte MWST, sofern die Gegenstände für den steuerbaren Bereich verwendet werden ([Art. 28a revMWStG](#)). Zudem ist der Verwendungszweck nicht mehr relevant. Der Gegenstand muss lediglich im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit verwendet werden.

Zukäufe von Betriebsmittel (im steuerbaren Bereich) ohne offene MWST-Überwälzung berechtigen ab 1.1.2018 zum Abzug fiktiver Vorsteuern. Bei Handelsprodukten ist beim Erwerb der Abzug fiktiver Vorsteuern möglich, unabhängig davon ob eine Lieferung im Inland oder ins Ausland erfolgt (z.B. Verkäufe von Fahrzeugen ins Ausland).

Eine Einlageentsteuerung auf fiktiven Vorsteuern ist gemäss der aktuellen Rechtsgrundlage möglich. Wir empfehlen diese bereits im 1. Quartal 2018 vorzunehmen.

MWSTG Art. 28a:

<sup>1</sup>*Die Steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:*

- a. sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug **berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand** bezieht und
- b. ihr beim Bezug des Gegenstands **keine Mehrwertsteuer offen überwälzt wird**.

<sup>2</sup>*Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person bezahlten Betrag berechnet. Der von ihr bezahlte Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.*

<sup>3</sup>*Für Gegenstände, die der Margenbesteuerung nach Artikel 24a unterliegen, können keine fiktiven Vorsteuern abgezogen werden.*

## Fallbeispiele - Abzug fiktiver Vorsteuer

### Fall 1 – Überführung privates Fahrzeug als Geschäftsfahrzeug

#### Ausgangslage:

Der Aktionär XY der Firma XY AG, Zug (MWST-pflichtig, effektive Abrechnungsmethode, erbringt nur steuerbare Leistungen) beabsichtigt Ende 2017 / anfangs 2018 sein privates Fahrzeug zum Marktwert von CHF 60'000.00 in die XY AG zu überführen und inskünftig als Geschäftsfahrzeug einzusetzen.

#### Frage:

Wann soll der Aktionär XY sein Fahrzeug aus steuerlicher Sicht in die XY AG übertragen?

#### Lösung:

Ab. 1.1.2018: Bei der Überführung bis Ende 2017 ist kein Abzug fiktiver Vorsteuern möglich, da der Verwendungszweck nicht der Handel bzw. Weiterverkauf ist.

Wenn die Überführung jedoch erst ab 1.1.2018 erfolgt, kann die Firma XY AG den Abzug fiktiver Vorsteuern geltend machen, da nach dem neuen MWSTG lediglich ein unternehmerischer Zweck gegeben sein muss (in diesem Fall; Verwendung als GF).

Berechnung: CHF 60'000.00 / 107.7% x 7.7% = CHF 4'289.70

### Fall 2 – Übernahme Teilbetrieb eines nicht MWST-pflichtigen Unternehmen

#### Ausgangslage:

Die Muster AG (MWST-pflichtig, effektive Abrechnungsmethode) beabsichtigt die Vorräte, die Betriebsmittel und den Kundenstamm der Sparte «Malerei» der nicht MWST-pflichtigen Einzelunternehmung Hans Meier, Baugeschäft zu übernehmen:

Übernahme-/Marktwert	CHF
Vorräte	40'000.00
Betriebsmittel	40'000.00
Goodwill	<u>20'000.00</u>
Total Kaufpreis Teilbetrieb «Malerei»	100'000.00

Das Baugeschäft wird von Hans Meier weitergeführt.

#### Frage:

Soll die Muster AG den Teilbetrieb «Malerei» Ende 2017 oder anfangs 2018 übernehmen?

#### Lösung:

Wenn der Teilbetrieb im 2018 übernommen wird, kann die Muster AG auf dem Erwerb der individualisierbaren beweglichen Gegenständen (Vorräte, Betriebsmittel) den Abzug fiktiver Vorsteuern vornehmen (Voraussetzung; Verwendung für den steuerbaren Bereich):

Berechnung: CHF 80'000.00 / 107.7% x 7.7% = CHF 5'719.60



Auf dem Goodwill (Dienstleistung; kein Gegenstand) kann kein Abzug fiktiver Vorsteuern vorgenommen werden. Im Jahr 2017 kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Art. 16 Abs. 2 MWSTG (Steuernachfolge) kommt nicht zur Anwendung, weil kein Unternehmen übernommen wurde.

Bestehen noch Unklarheiten oder Fragen?

Unsere MWST-Expertin Ruth Käslin freut sich auf Ihren Anruf und hilft Ihnen gerne weiter.

Ruth Käslin

Partnerin,

Eidg. dipl. Treuhandexpertin, DAS in MWST FH

+41 41 767 25 25

[r.kaeslin@caminada.com](mailto:r.kaeslin@caminada.com)